



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

**Nummer 10**

**Wriezen, den 01. 10. 2021**

**20. Jahrgang**

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachungsanordnung der am 24.08.2021 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 1
  - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 1/2
  - Bekanntmachung über die Auslegung von Unterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die B1, Geh-/Radweg von Fredersdorf-Vogelsdorf bis Dahwitz-Hoppegarten von Abschnitt 235, km 0,625 im Landkreis Märkisch-Oderland..... S. 2-4
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 12.07.2021 ..... S. 4/5
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.08.2021 ..... S. 5
  - Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Kunersdorf/Metzdorf am 29.10.2021 um 19.00 Uhr ..... S. 5
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 01.09.2021 ..... S. 5/6
  - Bekanntmachungsanordnung „2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Neutrebbin ..... S. 6
  - Bekanntmachung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1 un Nr. 3 BaGB der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin..... S. 6/7
  - Bekanntmachung „Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel..... S. 7
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 26.08.2021. S. 7/8
- Informationen**
- Informationen über die Bürger-sprechstunde mit dem Amtsdirektor.. S. 11
  - Informationen und Werbung ..... S. 8-12



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 24.08.2021 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 31.08.2021

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.08.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	7.421.700	0	0	7.421.700
ordentliche Aufwendungen	7.575.900	21.500	0	7.597.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	11.875.600	0	0	11.875.600
die Auszahlungen	12.626.800	232.600	0	12.859.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.157.000	0	0	7.157.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.023.000	21.500	0	7.044.500



Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.718.600	0	0	4.718.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.395.300	211.100	0	5.606.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	208.500	0	0	208.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht verändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch nicht verändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird bei:

a) der Erhöhung gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 250.000 Euro auf 300.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

Wriezen, den 31.08.2021

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen 25.08.2021

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die B 1, Geh-/Radweg von Fredersdorf-Vogelsdorf bis Dahwitz-Hoppegarten von Abschnitt 250; km 2,858 bis Abschnitt 235; km 0,625 im Landkreis Märkisch-Oderland**

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStRG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Dahwitz-Hoppegarten in der Gemeinde Hoppegarten, Gemarkung Neuenhagen bei Berlin in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Gemarkung

Fredersdorf und Vogelsdorf in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, in der Gemarkung Ernstthof im Amt Märkische Schweiz, Gemarkung Prötzel im Amt Barnim-Oderbruch, Gemarkung Ringenwalde im Amt Neuhardenberg und in der Gemarkung Müncheberg in der Stadt Müncheberg im Landkreis Märkisch-Oderland beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**18.10.2021 bis zum 17.11.2021**

während der Dienststunden

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße in 16269 Wriezen, Raum: 107, Telefonnummer 033456/ 39925 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033456 / 39925 auf-grund der Covid-19-Pandemie erforderlich.

Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen, nachzulesen auf der Internetseite: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/> zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Barnim-Oderbruch besonders zu beachten.

Die Rahmenbedingungen der Einsichtnahme, wie zum Beispiel die konkreten räumlichen Bedingungen, sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt.

Ansprechpartner: Frau Bundrock, Tel. 033456/ 39925 bzw. per Mail: [bundrock@barnim-oderbruch.de](mailto:bundrock@barnim-oderbruch.de)

Zudem wird der Plan im Internet auf [https://lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)  
- Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)

- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
  - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
  - Maßnahmenpläne trassennah und trassenfern (Unterlage 9.2)
  - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
  - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
  - Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18.1)
  - Wasserrechtliche Genehmigung (Unterlage 18.2)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 19.1)
  - Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2)
  - FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.3)
  - Kurzeinschätzung zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.4)

#### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **01.12.2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2125, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder beim Amt Barnim-Oderbruch Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2125-31102/0001/026 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die für das Landesamt für Bauen und Verkehr im Internet unter [https://LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) und für das Amt Barnim-Oderbruch im Internet unter <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStRG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschä-

diungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforder- →



derliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Unterlagen vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen und Einwendungen schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch (E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) einzureichen.

Im Auftrag

Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.07.2021:

### Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes

Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 339.066,04 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 712.169,08 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 329.401,33 € auf 5.296.379,26 € erhöht.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt die Vorplanung der Ortsdurchfahrt des OT Bliesdorf in der zur Sitzung vorgestellten Fassung einschließlich der Überarbeitungen zum 24.08.2020 durch das Ingenieurbüro. Das Amt Barnim-Oderbruch wird angewiesen, die Entwurfsplanung beim Ingenieurbüro auszulösen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, Fördermittel zu beantragen. Die Gemeinde Bliesdorf sichert zu, die Folgekosten der sanierten Ortsdurchfahrt Bliesdorf zu tragen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö15

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Das Amt Barnim-Oderbruch darf die für die Feuerwehr genutzte Fahrzeughalle

im Dorfgemeinschaftshaus Kunersdorf auf eigene Kosten mit einer Abgasabsauganlage ausrüsten.

2. Die Erneuerung des defekten Heizgerätes wird zu Lasten des Gemeindehaushaltes im Kostenträger 5710306 verbucht. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Mittel stehen durch nicht ausgeschöpften Ansatz im Gesamtbudget der Kostenstelle 57301 zur Verfügung. Sollten diese Mittel nicht ausreichen ist eine anderweitige Deckungsquelle im Gemeindehaushalt zu nutzen, ein Beschluss der Gemeinde Bliesdorf ist hierüber nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung nicht erforderlich. Es entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer.
3. Die Dachkastensanierung und Beseitigung der Mängel am Blitzschutzsystem wird in die Haushalte 2022 mit einer Plansumme von 6.800 € und 2023 mit einer Plansumme von 3.000 € aufgenommen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2021 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2021 gebilligt.

4. Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/N22**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/N23**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 23.08.2021:

**Beschluss Nr: GV Blies/20210823/Ö12**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember

2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I.S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21]), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 55100 (Parkanlagen, Öffentliche Grünflächen) und zum Produkt 51100 (Entwicklungskonzepte) sowie Bushaltestelle Metzdorf sowie Heimatstube (Ersatzheizung) sowie Bereich Jugend- und Seniorenarbeit sowie Spielplatz Metzdorf und Straßenbau Bliesdorf (DurchfahrtsstraÙe) für das Haushaltsjahr 2021/2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210823/Ö13**

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Wohngebiet I – Bliesdorf.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Namentliche Abstimmung:

Herr Rudolf: ja

Herr Schirrmeister: ja

Herr Voss: ja

Herr Jesse: ja

Herr Matthews: ja

Herr Schönrock: ja

Herr Labitzke: ja

**Beschluss Nr: GV Blies/20210823/Ö14**

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 4, Flurstück 72.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Namentliche Abstimmung:

Herr Rudolf: ja

Herr Schirrmeister: ja

Herr Voss: ja

Herr Jesse: ja

Herr Matthews: ja

Herr Schönrock: ja

Herr Labitzke: ja

**Beschluss Nr: GV Blies/20210823/N19**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Einladung**

**zur Jagdgenossenschaftsversammlung Kunersdorf/Metzdorf am 29.10.2021 um 19.00 Uhr**

Am Freitag, den 29.10.2021 findet in der Gaststätte „Märkischen Reiterhof“ in Schulzendorf um 19.00 Uhr die Jagdgenossenschaftsversammlung Kunersdorf/Metzdorf statt. Eingeladen sind alle Landeigentümer, bzw. deren Bevollmächtigte und die Jagdpächter.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Protokollführers
3. Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Anschaffung des Flächenkatasters und die dazu gehörende Technik
8. Satzungsänderung zur Pachtauszahlung
9. Bericht zum Jagdgeschehen
10. Diskussion und Anfragen
11. Schlusswort



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindever- →

tretung Neulewin vom 01.09.2021:

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt zur Deckung der Investition 31/2021/03 Gehwegbau Neulietzegörücke 4-11 sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kostenträger Gemeindestraßen 5410001 Sachkonto 522111 heranzuzuziehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

Die Erstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Änderungsbeschluss) der Gemeinde Neulewin für die Gemeindeteile Karlsbiese, Kerstenbruch und Karlshof wird beschlossen.

Der Beschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/N22**

Beschluss:

Die Gemeinde Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20210901/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung

**2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Neutrebbin**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, Stand: Juli

2021, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 02.09.2021

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Neutrebbin  
15320 Neutrebbin

**B E K A N N T M A C H U N G**  
**der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 01.07.2021 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
Zimmer: 107  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
Dienstag 8.00-12.00  
und 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00  
und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index>.



php?id=127 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 02.09.2021

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim - Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Prötzel,  
15345 Prötzel

### Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat mit Beschluss vom 20.09.2021 den Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung der

#### Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Prötzel

bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Ortsteils Prötzel zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Prötzel.

Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Außenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Prötzel der Gemeinde Prötzel erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**11.10.2021 bis 12.11.2021**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prötzel gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. der DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 21.09.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 26.08.2021:*

#### Eilentscheidung

über die überplanmäßige Ausgabe – Straßenbeleuchtung. OT: Reichenow, Neue Dorfstraße.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Hickstein, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Neuen Dorfstraße im Ortsteil Reichenow wurden finanzielle Mittel in Höhe von 18.000,00 € im Haushalt 2021 eingeplant.

Auf Grund einer Planänderung (Änderung der Trassenführung) sind zusätzliche Tiefbauarbeiten und Verkabelungen notwendig. Die Kostensteigerung resultiert auch aus den steigenden Rohstoffpreisen.

Die Deckung der zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 20.000,00 € erfolgt aus dem Gesamtfinanzbestand.

Die Ausgabeermächtigung beträgt →

somit 38.000,00 € – Inv. 28-2021-07.

Die Eilentscheidung wurde am 26.08.2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

**Beschluss Nr: GV R-M/20210826/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Fischereipachtvertrag zwischen der

Gemeinde Reichenow-Möglin und dem Landesanglerverband Brandenburg e. V für den „Langen See“, belegen im Flur 1, Flurstück 93 der Gemarkung Reichenow mit einer katasteramtlichen Größe von 16,3558 ha, Nutzfläche Wasserfläche 9,62 ha. Der Vertrag ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

## ENDE DES AMTLICHEN TEILS

**Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes des Amtes Barnim-Oderbruch zur Ablagerung von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen, Gärten, sowie im Rahmen der Straßenreinigung (Laub, Baumverschnitt, Gartenabfälle, Rasenschnitt, etc.) außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen**

Immer wieder wird festgestellt, dass neben anderen Abfällen vermehrt pflanzliche Abfälle im und am Wald, in der freien Natur, an Straßen und in Grünanlagen, etc., abgelagert werden.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dürfen Abfälle, zu denen auch die oben genannten pflanzlichen Abfälle zählen, zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert oder **abgelagert** werden.

Gemäß § 69 Abs.1 Ziffer 2 KrWG stellt die **Behandlung, Lagerung und Ablagerung** von Abfällen außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden kann.

Laut § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg (LWaldG) ist es unter anderem verboten, dass Abfälle im Wald abgelagert werden.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 LWaldG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 den Wald verschmutzt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 3 LWaldG mit einer Geldbuße **bis zu 20.000,00 Euro** geahndet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gehört zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung unter anderem auch das Entfernen von Laub, wobei dieses nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen ist.

Laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wobei dies nach § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße **bis zu 1.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Hinweise zur richtigen Entsorgung:

Sofern pflanzliche Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, besteht die Möglichkeit, diese Grün- und Gartenabfälle über die grüne Biotonne oder aber die Grünabfallsammlung des Entsorgungsbetriebes des Landkreises MOL (EMO) einer Kompostierung zuzuführen.

Bei der Grünabfallsammlung dürfen nur die vom EMO zugelassenen Laubsäcke und Banderolen für Ast- und Strauchwerk verwendet werden, andere Säcke/Banderolen werden vom Entsorgungsunternehmen nicht mitgenommen.

Die Liste der Verkaufsstellen für Laubsäcke (2,03 €; das Füll-

gewicht darf 20 kg nicht überschreiten)) und Banderolen für Ast und Strauchwerk 3,00 €; das Bündel darf nicht schwerer als 20 kg sein und eine max. Kantenlänge von 1,40 m haben) im Landkreis MOL finden Sie auf Seite 27 im Abfallkalender 2019, der jedem Haushalt zugegangen ist.

Zuständig für die Entsorgung ist die ALBA Südost-Brandenburg GMBH mit Sitz in Wriezen. Diese ist dann kostenfrei.

Für den Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch erfolgt die Abholung der Grünabfälle für den Entsorgungsweg über Laubsäcke/Banderolen bei Bedarf. Rufen Sie dazu die Tel.-Nr.: 033456/47945 an.

Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne. Hier ist bei Bedarf die Firma Remondis Brandenburg GmbH unter der Tel.-Nr.: 033398/84955 zu kontaktieren.

Darüber hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit der Eigenanlieferung in zugelassenen Kompostierungsanlagen (insbesondere bei größeren Mengen, bzw. wenn die kompostierbaren Abfälle nicht in die Biotonne oder den Laubsack passen, oder aber nicht mit den Banderolen gebündelt werden können).

**Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeglicher Art (auch Baum- und Heckenschnitt, Strauchwerk) aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) nicht zulässig. Genehmigungen für „Lagerfeuer“ solcher Art werden nicht erteilt. Verstöße gegen dieses Verbot können nach dem oben genannten KrWG mit Bußgeldern bis zu 100.000,00 Euro oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 AbfKompVbrV i.V.m. § 5 Abs. 3 bis zu 5.113,- Euro geahndet werden.**

Fazit:

Die Höhe der möglichen Bußgelder verdeutlicht, dass es sich hierbei keineswegs um „Kavaliersdelikte“ handelt, egal ob pflanzliche Abfälle illegal abgelagert oder verbrannt werden.

Gartenabfälle im Wald verschandeln diesen dabei nicht nur und verderben den Erholungssuchenden das Vergnügen, sondern es ist auch zu beobachten, dass an Orten wo dieser abgelagert wird, schnell weiterer Abfall dazukommt und die illegale Ablagerung stetig wächst.

Hinzu kommt, dass die pflanzlichen Abfälle den Bodenzustand und den Lebensraum der natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere im Wald verändern, also das Gleichgewicht des Ökosystems Wald empfindlich stören. Sichtbare Folgen sind absterbende Bäume und die Ausbreitung von Kulturpflanzen.

Diese Abfälle führen darüber hinaus zu massiven Nährstoff-



anreicherungen im Wald, die das vorhandene Ökosystem nicht aufnehmen kann. Die Folge davon kann sein, dass diese Nährstoffe z.B. als Nitrat in das Grundwasser gelangen und so unser Trinkwasser verunreinigen.

**Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bau- und Ordnungsamtes unter den Tel.-Nrn.: 033456/39918 oder /39922 zur Verfügung.**

**Ihr Bau- und Ordnungsamt**

## NÜTZLICHE INFOS AUS DEN FACHÄMTERN DES AMTES BARNIM-ODERBRUCH

### FUNDBÜRO

Im Ordnungsamt können Sie gefundene Gegenstände abgeben und nach Gegenständen fragen, die Sie verloren haben. Vielleicht können wir Ihnen helfen. Die Anzeigepflicht gefundener Gegenstände ab einem Wert von 5,- EUR ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gem. § 973 BGB erwirbt der Finder mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige das Eigentum an der Sache, wenn der Verlierer nicht ermittelt werden kann.

### GRUNDSTEUERANMELDUNG

Haben Sie eine bebaute oder unbebaute Fläche erworben, geerbt oder übernommen, müssen Sie Grundsteuern zahlen. Die Anmeldung erfolgt in der Steuerabteilung unseres Hauses. Existiert für das zu besteuern Objekt ein gültiger Einheitswertbescheid, so ist das die Grundlage für die Besteuerung. Liegt dieser nicht vor, wird eine Ersatzbemessung vorgenommen.

### HUNDESTEUERANMELDUNG

Die An- und Abmeldung von Hunden können Sie in der Finanzverwaltung unseres Amtes, Bereich Steuern, vornehmen. Den Steuerbescheid stellt Ihnen das Steueramt zu. Bei der Abmeldung von Hunden sollten Sie möglichst eine Bescheinigung Ihres Tierarztes über den Tod Ihres Tieres und/oder die Hundesteuermarke mitbringen. Sollte Ihr Hund die Steuermarke verloren haben, so erhalten Sie gegen eine Verwaltungsgebühr eine Ersatz-hundesteuermarke. Ihren Hund zusätzlich an- oder abmelden müssen Sie beim Ordnungsamt, wenn er eine Schulterhöhe von 40cm oder darüber hat und/ oder 20 kg und mehr wiegt.

### ZWEITWOHNUNGSTEUERANMELDUNG

Besteuert wird das Innehaben einer Zweitwohnung neben einer Hauptwohnung. Grundlage der Berechnung ist die Satzung der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden unseres Amtes erheben die Zweitwohnungssteuer. Die Nutzung einer Zweitwohnung ist bei der Steuerabteilung unseres Hauses anzumelden.

### GEWERBEAN-, UM- UND -ABMELDUNG

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck, der im Ordnungsamt unseres Amtes, oder unter [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) erhältlich ist.

### AUSKUNFT AUS DEM GEWERBEZENTRALREGISTER

Hierfür ist das persönliche Erscheinen erforderlich. Es kann aber auch eine dritte Person mit der Antragstellung beauftragt werden. Diese benötigt eine Vollmacht und den Personalausweis des Antragstellers. Diese Auskunft ist gebührenpflichtig. Siehe [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de)

### FÜHRUNGSZEUGNISSE

Das Führungszeugnis wird ausschließlich vom Bundeszentralamt in Bonn ausgestellt. Den Antrag können Sie im Einwohnermeldeamt stellen, wenn Sie im Amt Barnim-Oderbruch gemeldet sind. Bitte

bringen Sie zur Antragstellung den Personalausweis oder Ihren Pass mit. Für das Führungszeugnis ist eine Gebühr von 13,00 € zu entrichten.

### MELDEBESCHEINIGUNG

Auf Wunsch wird Ihnen eine Meldebescheinigung ausgestellt, wenn Sie im Amt Barnim-Oderbruch gemeldet sind. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Pass mit!

### DER NEUE PERSONALAUSWEIS

Der Antragsteller muss persönlich vorsprechen. Ein aktuelles Lichtbild muss mitgebracht werden. Leider ist es aufgrund der Corona-Bedingungen nicht möglich während der Antragstellung ein Foto in unserer Fotokabine aufzunehmen. Erstantragsteller sollten die Geburtsurkunde vorlegen. Für Personen unter 24 Jahren hat der Personalausweis 6 Jahre Gültigkeit, ansonsten 10 Jahre. Der ungültige Ausweis muss abgegeben werden. Die Gebühren betragen 28,80 €.

### VORLÄUFIGER PERSONALAUSWEIS

Der Antragsteller muss bei der Antragstellung erscheinen. Ein Lichtbild kann mitgebracht werden. Es ist aber auch möglich während der Antragstellung ein Foto aufzunehmen. Ledige Personen haben die Geburtsurkunde, verheiratete, geschiedene und verwitwete Personen die Heiratsurkunde oder eine Abschrift aus dem Familienbuch vorzulegen. Wenn bereits ein neuer fälschungssicherer Ausweis vom Amt Barnim-Oderbruch ausgestellt wurde, genügt die Vorlage dieses Ausweises. Der vorläufige Personalausweis ist 3 Monate gültig. Der alte Personalausweis ist abzugeben. Bei Vorliegen aller Unterlagen erfolgt die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises sofort.

### REISEPASS

Der Antragsteller muss persönlich vorsprechen. Ein biometrietaugliches Lichtbild kann mitgebracht werden. Es ist aber auch möglich während der Antragstellung ein Foto aufzunehmen. Erstantragsteller legen bitte die Geburtsurkunde vor. Minderjährige brauchen die Einverständniserklärung der/des Erziehungs-berechtigten. Der ungültige Reisepass kann entwertet und als Andenken behalten werden. Bei der Antragstellung werden die Fingerabdrücke gespeichert. Wer kurzfristig einen Reisepass benötigt, kann innerhalb von 3 Werktagen den Reisepass gegen eine Expressgebühr erhalten.

### BEGLAUBIGUNGEN

Beglaubigte Kopien können Sie von Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Schriftstücken beim Einwohnermeldeamt gegen Gebühr bekommen.

Unterschriften beglaubigt das Einwohnermeldeamt nur, wenn das unterschriebene Schriftstück einer Behörde vorgelegt werden soll. Ist dies nicht der Fall, wenden Sie sich bitte an einen Notar. Eine Unterschrift wird nur beglaubigt, wenn Sie sie in Gegenwart der Sachbearbeiterin leisten oder sie ausdrücklich anerkennen.

### WER IST FÜR DEN WASSER- UND BODENVERBAND BEITRAGSPFLICHTIG?

Jeder Eigentümer, Nutzer oder Pächter von Grund und Boden ist beitragspflichtig.

Die Gemeinden des Amtes sind Mitglieder des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) oder des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“. Laut Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, diese gezahlten Beiträge in Form von Gebühren umzulegen. Dieser Umlage der Gebühren muss grundsätzlich eine Satzung zugrunde liegen.

Weitere Informationen zum Ortsrecht (Satzungen) der Gemeinden, wie z.B. Straßenreinigungssatzung, Friedhofsatzung, Hundesteuersatzung etc. finden Sie auf unserer Homepage [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de)

## Premiere: Schulfest am Schulzentrum „Am Friedensplatz“ in Neutrebbin zu Beginn des Schuljahres

Coronabedingt musste das traditionelle Schulfest zum Ende des Schuljahres 2020/21 leider ausfallen. Dies zum Ende der ersten Schulwoche im neuen Schuljahr durchzuführen war erst einmal eine Idee, mit der man sich anfreunden musste.

Nach dem Schulfest können wir nun sagen: es war ein toller Höhepunkt zu Beginn des neuen Schuljahres, eines Schuljahres, das hoffentlich der Normalität wieder sehr nahekommt.

Als Team und wie selbstverständlich wurden die einzelnen Stationen von den Klassen auf- und abgebaut, um gemeinsam sich sportlich zu betätigen und gemeinsam mit seinen Mitschülern und Mitschülerinnen einfach Spaß zu haben.

Maria Bestritzki, Schulsozialarbeiterin an unserem Schulzentrum, begrüßte alle Schüler/innen, Lehrer/innen und Gäste zu diesem Schulfest. Als Gäste wurden Frau Beate Prütz, Schulsekretärin des Oberschulteils, Herr Arno Leye, Pfarrer der Gemeinde, Frau Sylvia Borkert, Vertreterin des Schulträgers des Amtes Barnim-Oderbruch, und Herr Frank Fiedler, Standortleiter MOL des SPI (Sozialpädagogisches Institut) und Vorgesetzter von Maria, herzlich eingeladen.

Spaß gab es bei jeder von Maria geplanten Station. Das Angebot reichte von der Hüpfburg, dem Trampolin, der Kletterwand, dem Bogenschießen (mit Herrn Marco Enking), diversen Outdoorspielen, dem Torwandschießen, dem Tischtennis, dem Volleyball bis hin zum BungeeRun. Sichtlich Spaß hatten nicht nur die Schüler/innen, auch die Lehrer/innen stellten sich einzelnen Duellen. Beim BungeeRun ging Frau Isabel Kuckuk (Klassenlehrerin 8/1) gegen Frau Laura Malzahn (Klassenlehrerin 10) als souveräne Siegerin hervor. Frau Susann Persiel besiegte Herrn Arno Leye. Beim Tischtennis wurde chinesisch gespielt. Susann Persiel spielte gegen einige Schüler/innen ihrer Klasse (8/2) zu denen sich dann Frau Julia Wojatzke und einige ihrer Schüler/innen (9/2) gesellten. Nachdem die Schüler/innen ziemlich ko waren lieferten sich Susann Persiel und Julia Wojatzke ein Match, welches Susann Persiel für sich entschied.

Beim Kinderschminken verwandelten Maya-Sophie Möller, Juline Müller, Lynn Schulz und Lea Lehmann aus der 10. Klasse besonders die Grundschul Kinder in kleine Tiger und Feen.

Für das leibliche Wohl sorgten die Klasse 5, Klasse 8/1 und die Klasse 10, die Kuchen verkauften und somit ihre Klassenkasse etwas aufpeppen konnten.

Der Förderverein des Grund- und Oberschulteils des Schulzentrums sponserten Popcorn, der Renner schlechthin (Felix Dilz, Klasse 10, hatte hier non Stopp zu tun) sowie Becher und der REWE Markt in Neuhardenberg sponserte Wasser und Kaffee. Vielen Dank für diese tolle Unterstützung.

Die Fleischerei Auris aus Neutrebbin verkaufte leckere Bratwurst, deren Erlös einer vom Hochwasser betroffenen Schule gespendet wird. Vielen Dank an dieser Stelle an Sandra und Thomas Auris.

Wir danken auch dem SPI für die kostenlose Bereitstellung des Trampolins, des Bungee-

erun und der Hüpfburg sowie dem KSB für die Kletterwand.

Im Namen aller Schüler/innen, Lehrer/innen und Gäste danke ich Maria für die Organisation und gelungenen Umsetzung dieses bunten Festes. Wir freuen uns jetzt schon auf das nächste Schulfest.

*Marion Schmid,  
Schulzentrum  
„Am Friedensplatz“  
Neutrebbin*

### Schiedsstelle des Amtes Barnim-Oderbruch

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von **Herrn Torsten Bisanz-Blank** wahrgenommen. Er ist wie folgt erreichbar: 0172 4272878 oder per Mail: [torsten.bisanz-blank@schiedsmann.de](mailto:torsten.bisanz-blank@schiedsmann.de)

### Telefonverzeichnis Amt Barnim-Oderbruch

Vorwahl Wriezen (033456) 399..

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Tel.
Amtsleiter	Herr Karsten Birkholz	201	60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	60
Leiterin Hauptamt u. Finanzverw.	Frau Sylvia Borkert	203	62
Sitzungsdienst	Herr Karl Abromeit	204	29
Personalbearbeitung	Herr Moritz Balke	208	26
Versicherungen	Frau Janet Herken	207	30
Schule/ Kita	Frau Claudia Wagner	206	34
Schule/ Kita	Frau Madlen Kruschke	205	16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	13
Finanz-/ Anlagenbuchhaltung	Frau Jana Köhler	105	21
Haushalt/ Finanzbuchhaltung	Frau Sabrina Duwe	105	19
Haushalt/ Finanzbuchhaltung	Frau Marion Lorenz	106	17
Steuern/ Hundesteuern	Frau Gabriele Butschke	102	15
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	24
Kasse, Bescheide für Verbände	Frau Mandy Archut	101	27
Kasse, Vollstreckung, Außendienst	Frau Silke Markgraf	102	38
Vollstreckung Verbände	Frau Birgit Stegemann	110	20
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Helge Suhr	116	22
Ordnungsangelegenheiten/ Gewerbe	Herr Bernd Pliquett	118	18
Ordnungsangelegenheiten/ Feuerwehr	Frau Katja Wilke	112	37
Standesamt/Friedhofsverwaltung	Frau Conny Fröhlich	113	11
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	118	64
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	28
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	25
Bauverwaltung	Herr Roland Bittner	111	12
Bauverwaltung	Frau Anke Gerhard-Krienelke	117	35
Bauverwaltung	Frau Gabriele Graf-Gajecki	117	50
Liegenschaften, Mieten, Pachten	Frau Anette Baranski	115	23
Archiv	Herr Karl Abromeit	Keller	36
Facilitymanager	Herr Mario Kreutziger	Keller	33

## HÖRPARTNER IN

Wilhelmstraße 38  
16269 WRIEZEN • 033 456 / 72 59 30

Prätzeler Chaussee 1  
15344 STRAUSBERG • 033 41 / 39 05 31

Friedrich-Ebert-Straße 2  
16225 EBERSWALDE • 033 34 / 387 52 45

[www.hoerpartner.de](http://www.hoerpartner.de)

**kostenloses & unverbindliches  
Probetragen von Hörgeräten**

**HörPartner** DEIN HÖRGERÄT



**JAN MODEL**  
Hörakustikermeister in  
Wriezen berät Sie gerne!

### ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo 08:30 – 13:00 Uhr  
14:00 – 17:30 Uhr  
Di – Fr 08:30 – 14:30 Uhr

weitere Termine nach  
Absprache möglich



## Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

### Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[andreascurth1976@t-online.de](mailto:andreascurth1976@t-online.de)

## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes  
(November 2021) ist der 14. 10. 2021

## Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 14. 10. 2021** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.



# Gut für uns! „WIR WECHSELN JETZT ALLE ZUR IKK BB!“



Wer, wenn nicht  
**Wir.**  
Wo, wenn nicht  
**Hier.**

- **345 Euro Bonus** pro Jahr für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Für Familien sogar bis zu **600 Euro Bonus**



[WIR-HIER.IKKBB.DE/BONUS](http://WIR-HIER.IKKBB.DE/BONUS)

**ICH BIN FÜR SIE DA**

Holger Hagen

0171 5663669

[vertrieb-frankfurt@ikkbb.de](mailto:vertrieb-frankfurt@ikkbb.de)

## Generation Corona: manchmal ein dickes Problem

Immer mehr Kinder sind schon übergewichtig. Das hat oft gravierende Folgen für die Gesundheit. Je früher die überflüssigen Pfunde angegangen werden, desto besser.

Die IKK BB informiert:

Immer mehr Kinder in Deutschland sind übergewichtig. In der Corona-Pandemie hat sich das Problem noch verstärkt. Durch Lock-Down, Home-Schooling und fehlende Freizeitmöglichkeiten bewegten sich Kinder teilweise viel zu wenig. Statt Sport und Herumtollen standen allzu oft lange Stunden vor TV, Computer oder Smartphone und (zu) viele Naschpausen auf dem Programm. Was also tun, wenn sich dann auch noch Pfunde ansammeln?

### Dickmachen auf der Spur

Übergewicht bei Kindern hat verschiedene Ursachen: Falsche Ernährung und Bewegungsmangel gehören aber fast immer dazu. Zu viel Fett oder Fertigprodukte und zu viele gezuckerte Getränke (Limonaden, unverdünnte Säfte) häufen schnell überflüssige Kalorien an. Auch bei fehlendem Sport und zu wenig Bewegung an frischer Luft wachsen Fettreserven ungesund an. Das führt leider oft zu frühen Herz-Kreislauf-Problemen, Diabetes oder Muskel- und Skeletterkrankungen.

### Kugelrund und kerngesund?

Wann aber werden Fettreserven zum Problem? Dass Kinder zeitweilig molliger wirken, ist normal, sogar erwünscht. Von der Geburt bis zur Pubertät geht unser Körper durch „Füll“-Phasen. Da wird mehr Fett gespeichert, das in Wachstumsphasen wieder verbraucht wird. Der BMI (Body-Mass-Index) liefert einen Anhaltspunkt, ob das Gewicht eines Kindes ins ungesunde kippt. Sie können ihn z.B. auf [www.adipositas-gesellschaft.de](http://www.adipositas-gesellschaft.de) berechnen.

### Du bist, was du isst

Lebensmittel- und Bewegungsprotokolle liefern wichtige Erkenntnisse zum Essverhalten. Beziehen Sie Ihr Kind aktiv ein und lassen Sie es eine Woche aufschreiben, was es zu sich nimmt. Fehlen Obst, Gemüse oder zuckerarme Getränke auf dem Speiseplan? Dann ist es Zeit, die Essgewohnheiten zu verändern.



### Zusammen abnehmen

Abnehmen ist Familiensache: Versorgen Sie also am besten die ganze Familie mit frischen Zwischenmahlzeiten, ausreichend Obst und Gemüse und selbstgekochter Kost! Die Ernährungsumstellung ist allerdings nur ein Baustein: Ohne eine halbe Stunde Sport oder Bewegung täglich an frischer Luft können überflüssige Pfunde nicht purzeln.

Sie möchten mehr wissen? Dann bestellen Sie **kostenfrei** die IKK BB-Broschüre „Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen“, einfach online über: [ikkbb.de/](http://ikkbb.de/)



**infomaterial** oder informieren Sie sich, z.B. über die IKK BB-Ernährungsberatungen, hier: [ikkbb.de](http://ikkbb.de), Stichwort: **Ernährungsberatung**